Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol

REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Der Präsident

XXII. GP.-NR
49 /AB PR
2006 -07- 04
zu 53 /JPR

Wien, 04. Juli 2006
GZ. 11020.0040/15-L1.1/2006

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Juli 2006 an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 53/JPR betreffend Kontrollnotstand gerichtet.

Diese beantworte ich wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Zur Frage der Prüfungskompetenz des Präsidenten des Nationalrates bei Anfragebeantwortungen von Mitgliedern der Bundesregierung habe ich schon mehrmals (zuletzt in der Anfragebeantwortung 48/ABPR, XXII.GP-NR) Stellung genommen. Ich kann auch in dieser Beantwortung nur darauf hinweisen, dass das Geschäftsordnungsgesetz 1975 dem Präsidenten des Nationalrates keine Befugnis einräumt, schriftliche Anfragebeantwortungen dahingehend zu überprüfen, ob sie ausreichend beantwortet wurden. Diese Beurteilung steht

Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien, Parlament
Tel. +43 1 401 10-2201
Fax +43 1 401 10-2309
andreas.khol@parlament.gv.at
DVR: 0050369

ausschließlich dem Nationalrat zu, der im Rahmen einer Debatte über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage den Beschluss fassen kann, die Beantwortung nicht zur Kenntnis zu nehmen.

Unabhängig davon war ich im Sinne des § 13 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz immer bemüht, die Rechte des Nationalrates zu wahren. Der von Ihnen zitierte Bericht der Salzburger Nachrichten hängt auch mit diesen Bemühungen zusammen. Dies ändert jedoch nichts an dem Umstand, dass gemäß § 92 Abs. 3 des Geschäftsordnungsgesetzes die endgültige Beurteilung einer Anfragebeantwortung ein Recht des gesamten Nationalrates ist.